

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt



Fotoarchiv: diephotoLounge, Sabrina Hoch



FOTOWETTBEWERB: Neue Postkartenmotive für Neuenburg am Rhein

Habt ihr Spaß am Fotografieren, seid Hobbyfotografen oder habt ihr einen Lieblingsort in Neuenburg am Rhein, den ihr auf einem tollen Foto zeigen wollt?

Dann stellt euer Können unter Beweis und macht mit beim Neuenburger Fotowettbewerb!

Setze deinen Lieblingsplatz in Neuenburg am Rhein und Umgebung (am besten ohne Personen / nicht zu identifizierende Personen auf dem Bild) gekonnt in Szene und schicke das Bild anschließend inklusive Datenschutzerklärung per Mail an touristik@neuenburg.de. Einsendeschluss ist der 15. März 2021.

Die fünf besten Bilder werden anschließend auf Facebook/Instagram hochgeladen und es kann für das beste Bild abgestimmt werden.

Die drei Bilder mit den meisten Likes schaffen es auf unsere Neuenburger Postkarte.

Alle weiteren Informationen sowie die Datenschutzerklärung und die Teilnahmebedingungen findet ihr auf unserer Homepage www.neuenburg.de/Stadtnachrichten.

Wir freuen uns auf Dein Bild.

Das Tourismus-Team der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein

Öffentliche Bekanntmachung

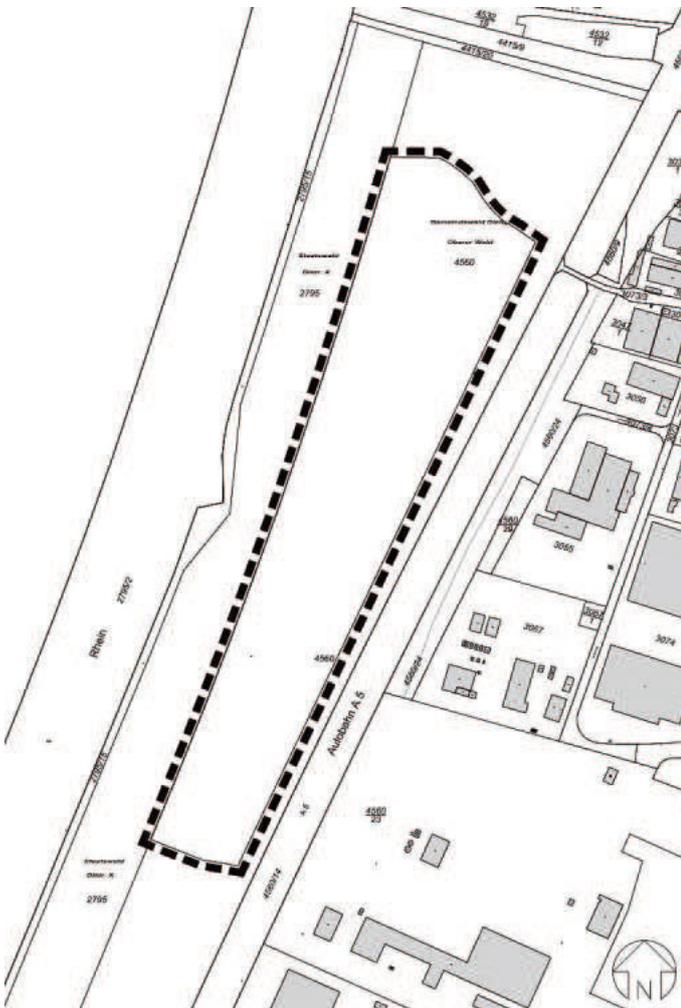
Wirksamkeit der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für den Änderungsbereich „Solar-Strom-Park“

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die vom Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 01.02.2021 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage

Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 10,44 ha befindet sich südwestlich von Neuenburg am Rhein zwischen dem Rhein im Westen und der Autobahn A 5 im Osten. Es handelt sich um die Kuppe eines langgestreckten Deponiehügels, der bis in die 90er Jahre als Mülldeponie genutzt worden ist. Diese ist heute unmittelbar von Waldflächen und Gehölzen umgeben bzw. eingegrünt.

Die Lage des Änderungsbereichs ergibt sich aus folgendem Plan-ausschnitt:



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 26.02.2021

Joachim Schuster
Bürgermeister



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

